

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Zeulenroda - Triebes

(Landkreis Greiz) für das Haushaltsjahr 2014

Auf der Grundlage der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom

28. Januar 2003 GVBl. S. 41 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. Nr.7

S. 194 ff) erlässt der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes die nachfolgende 1.Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

1. Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Zeulenroda-Triebes für das Haushaltsjahr 2014 wird wie folgt festgesetzt:

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.252.409 €	- €	22.175.112 €	23.427.521 €
die Ausgaben	1.252.409 €	- €	22.175.112 €	23.427.521 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	909.865 €	- €	3.810.125 €	4.719.990 €
die Ausgaben	909.865 €	- €	3.810.125 €	4.719.990 €

2. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Zeulenroda-Triebes“ wird in seinen Einnahmen und Ausgaben festgesetzt:

- a) Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan: alt: 1.934.000 € neu: 1.894.000 €
b) Mittelherkunft und Mittelverwendung im Vermögensplan alt: 31.000 € neu: 31.000 €

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Stadt Zeulenroda-Triebes verringert sich um 594.000 € von bisher 594.000 € **neu auf 0 €**.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Eigenbetrieb „Bauhof der Stadt Zeulenroda-Triebes“ bleibt mit **-0- €** unverändert.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für die Stadt Zeulenroda-Triebes bleibt mit **-0- €** unverändert.

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für den Eigenbetrieb „ Bauhof der Stadt Zeulenroda-Triebes“ bleibt mit **-0- €** unverändert.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern der Stadt Zeulenroda-Triebes werden für das Jahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Stadt Zeulenroda-Triebes

1. Grundsteuer		
a) für land-und forstwirtschaftliche Grundstücke (A)	alt: 271 v.H.	neu: 271 v.H.
b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (B)	alt: 373 v.H.	neu: 389 v.H.
2. Gewerbesteuer	alt: 340 v.H.	neu: 357 v.H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite der Stadt Zeulenroda-Triebes bleibt mit **1.000.000 €** unverändert.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb „Bauhof der Stadt Zeulenroda-Triebes“ bleibt mit **100.000 €** unverändert.

§ 6

Für den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014 gelten die Änderungen in der Anlage. Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den

Weinlich
Bürgermeister

Siegel

I. Genehmigungsvermerk:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Mit Schreiben vom 02.06.2014, Az.: 15-2014/0580 hat das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

II. Auslegungshinweis:

Die erste Nachtragshaushaltssatzung 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Stadt Zeulenroda-Triebes liegt einschließlich ihrer Anlagen öffentlich zur **Einsichtnahme** in der Zeit **vom 20.06.2014 – 04.07.2014** in der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes in 07937 Zeulenroda-Triebes, Markt 1, Bürgerbüro (Eingang Sparkasse Gera-Greiz, Schuhgasse) und im Ortsteil Triebes, Dienstgebäude, in 07950 Zeulenroda-Triebes, Schäferstr. 2, Zi. 3, während der üblichen Dienstzeiten, aus.

An gleichen Orten, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 1. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Nachtrages.

Stadt Zeulenroda-Triebes, den 04.06.2014

Weinlich
Bürgermeister